

Stadt Hildesheim
Der Oberstadtdirektor
-Fachbereich Soziales, Jugend und Wohnen-

Hildesheim, 20.02.02

R i c h t l i n i e n

zur Förderung der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Hildesheim (Jugendförderungsrichtlinien)

vom 06.03.2001, beschlossen vom Jugendhilfeausschuss

(in Kraft seit 01.01.2002)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz definiert die Jugendarbeit in dem § 11.

"Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote." (§ 11 Abs. 1 + 2)

Die Stadt Hildesheim fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechend der §§ 11 und 74 KJHG Angebote und Veranstaltungen der Jugendarbeit.

I. Schwerpunkte der Jugendarbeit

1. Investitionskosten
2. Betriebskosten
3. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterfortbildung
4. Hilfsmittel und Informationsmaterial
5. Außerschulische Jugendbildung
6. Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit
7. Internationale Jugendarbeit
8. Ferienfreizeiten und Kinder- und Jugenderholung

II. Allgemeine Grundsätze der Förderung

1. Diese Richtlinien fördern die Träger der Jugendarbeit (Jugendverbände und Jugendgruppen gem. § 12 KJHG) und Aktivitäten von Gruppen und Initiativen der Jugend in der Stadt Hildesheim.
2. Die zu fördernden Maßnahmen wenden sich an junge Menschen, die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt in der Stadt Hildesheim haben. Soweit diese Richtlinien keine

abweichenden Regelungen enthalten, werden Zuschüsse für junge Menschen von 6 bis einschließlich 26 Jahren gewährt.

3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Vereinen und Verbänden durchgeführt werden, die ihren Sitz im Landkreis Hildesheim einschließlich der Stadt Hildesheim haben.
4. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitisch, religiös, sportfachlich, vereinsbezogen oder schulisch ausgerichtet sind, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

III. Bereiche der Förderung

1. Investitionskosten

Für den Neu-, Um- bzw. Ausbau von Jugendeinrichtungen/Jugendräumen kann ein Zuschuss gewährt werden.
Renovierungskosten werden nicht bezuschusst.

Über Zuschussanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2. Betriebskosten

Für die Jugendeinrichtungen/Jugendheime kann ein befristeter Zuschuss zu den Betriebskosten gewährt werden.

Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Renovierungskosten sind nicht Teil der Betriebskosten.

Die Personalkosten für Fachkräfte in der Jugendarbeit und im erzieherischen Jugendschutz können gefördert werden.

Über Zuschussanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

3. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterfortbildung

Gem. § 74 Abs. 6 KJHG soll die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließen.

Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die für die Jugendarbeit von Bedeutung sind. (Berufliche Weiterbildung wird nicht gefördert.)

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Es ist auch eine Förderung über das 27. Lebensjahr hinaus möglich.

Der Antrag muss vorab mit dem Programm (Inhalte) der Fortbildungsmaßnahme und den Gesamtkosten für die Teilnahme an der Fortbildung eingereicht werden.

Ein Zuschuss kann in Höhe von 6,20 € pro Tag und Person gewährt werden. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

4. Hilfsmittel und Informationsmaterial

4.1 Hilfsmittel

Für die Anschaffung von Gebrauchsgütern, die nicht zum kurzfristigen Verbrauch bestimmt sind, kann ein Zuschuss gewährt werden. Musikinstrumente, Büromöbel und Büromaschinen werden nicht bezuschusst.

Anträge mit Begründung sind jeweils vor Beginn der Anschaffung zu stellen. Es kann ein Zuschuss bis zu 50% der Kosten gewährt werden.

Über Zuschussanträge für Anschaffungen, deren Einzelpreis 410,00 € ohne Mehrwertsteuer übersteigt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss (s. Punkt 1). Entsprechende Anträge sind bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen.

4.2 Informationsmaterial

Die Öffentlichkeitsarbeit ist von erheblicher Bedeutung. Für die Beschaffung und Erstellung von Informationsmaterial (Plakate, Druckkosten) kann ein Zuschuss bis zu 50 % der Kosten gewährt werden.

Anträge mit Begründung sind jeweils vor Beginn der Anschaffung zu stellen.

5. Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur allgemeinen, politischen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen und technischen Bildung. Maßnahmen, die sportfachlich oder vereinsbezogen sind, werden nicht gefördert. Dazu gehören auch Ausbildungslehrgänge von Musikvereinen. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden auch über das 27. Lebensjahr hinaus gefördert. Das Mindestalter bei Jugendgruppenleiterinnen/leitern beträgt 16 Jahre.

Für die Bezuschussung der außerschulischen Jugendbildung gelten folgende Voraussetzungen:

- Antrag mit Vorlage des Programms mit
- Finanzierungsplan
- Qualifizierte Leitung
- Mindestanzahl der Teilnehmenden ist 8 (in begründeten Ausnahmefällen auch weniger)
- Angemessene Dauer und entsprechende Eigenleistung
- Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit eigenhändiger Unterschrift.
- Pro Tag kann ein Zuschuss in Höhe von 6,20 € pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gewährt werden. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- Bezuschusst werden je angefangene 10er-Gruppe ein/e erwachsene/r BetreuerIn, unabhängig von seinem/ihrem Wohnsitz (Bei gemischten Gruppen unter 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern je eine Betreuerin und 1 Betreuer)

Studienfahrten werden nicht bezuschusst.

6. Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Punkt 3 KJHG), erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJHG)

Ein zentrales Anliegen der öffentlichen Jugendarbeit ist die Förderung neu entstandener Aktivitäten. Initiativen, die insbesondere soziokulturelle Angebote berücksichtigen, werden vorrangig gefördert.

Gemeinwesenorientierte Angebote, die von Gruppen und Initiativen der Jugend ausgehen und auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt sind, können ebenfalls gefördert werden.

Anträge sind jeweils vor Beginn der Maßnahme mit Programm und Finanzierungsplan zu stellen. Nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch nach 3 Monaten, sind ein Abschlussbericht, die Ausgabebelege und evtl. Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste vorzulegen.

7. Internationale Jugendarbeit

Für Maßnahmen, die § 11 Abs. 1 KJHG entsprechen, können folgende Zuschüsse gezahlt werden:

- a) 2,90 € pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer bis höchstens 58,00 € pro Person für internationale Begegnung im Ausland.
- b) 1,60 € pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer bis höchstens 32,00 € pro Person für internationale Begegnungen im Inland. Bezuschusst werden die ausländischen und Hildesheimer Jugendlichen.
Für die Bezuschussung gelten folgende Voraussetzungen:

- 1. Antrag mit Programm, Finanzierungsplan und Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste
- 2. Qualifizierte Leitung
- 3. Nachweis der Vorbereitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Begegnung
- 4. Gemeinsames Programm mit der Partnergruppe
- 5. Bezuschusst werden je angefangene 10er-Gruppe ein/e erwachsene/r Betreuerin/ Betreuer, unabhängig von seinem/ ihrem Wohnsitz (Bei gemischten Gruppen unter 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern je eine Betreuerin und 1 Betreuer)
- 6. Mindestalter 12 Jahre
- 7. Mindestdauer 6 Tage (An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)

8. Ferienfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

8.1 Ferienfreizeiten werden unter folgenden Voraussetzungen bezuschusst:

- 1. Antrag und Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste
- 2. Qualifizierte Leitung
- 3. Je angefangene 10er-Gruppe eine Leitungskraft, unabhängig von ihrem Wohnsitz (Bei gemischten Gruppen unter 10 Teilnehmerinnen- und Teilnehmern je eine Betreuerin u. 1 Betreuer)

4. Mindestdauer 3 Tage bei mindestens 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
Für 3 bis 21 Tage kann ein Zuschuss in Höhe von 2,10 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt werden.
Maßnahmen unter 3 Tagen werden nicht bezuschusst.
An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
5. Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die außerhalb der Stadt Hildesheim durchgeführt werden.
Maßnahmen, die durch Reisebüros oder Reisegesellschaften durchgeführt werden, sind nicht förderungswürdig.

8.2 Jugenderholungsmaßnahmen

Für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien, die an einer Jugenderholungsmaßnahme der Wohlfahrts- oder Jugendverbände teilnehmen, kann ein Zuschuss gewährt werden. Entsprechende Anträge sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei den Verbänden oder direkt im Fachbereich Soziales, Jugend und Wohnen, Bereich 50.1 zu stellen.

IV. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen, über die der Jugendhilfeausschuss entscheidet (Investitionskosten, Betriebskosten), sind rechtzeitig, spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen.
2. Anträge für die unter Nr. 5., 7. und 8.1 aufgeführten Maßnahmen sind spätestens 3 Monate nach Beendigung (letzter Tag der Maßnahme) bei der Jugendpflege einzureichen. Auf den TN-Listen sind die Betreuerinnen und Betreuer zu benennen. Voranmeldungen gelten nicht als Antrag. Verspätet eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.
3. Mit Ausnahme der Ziff. 1. und 2. erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit den erforderlichen Unterlagen.
4. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) im Antrag oder in Anlagen zum Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung enthalten,
 - b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
 - c) trotz Aufforderung binnen einer gesetzten angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
5. Mit der Antragstellung werden die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Hildesheim anerkannt.

Antragsformulare sind bei der Jugendpflege zu erhalten.

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2002.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 12.06.98 außer Kraft.